

Konzernverantwortung – die Lösung ist da

Der Gegenvorschlag ist ein grundsolider Kompromiss.
Die Konzerne sperren sich mit fragwürdigen Argumenten dagegen.

Fünf Stunden debattierte der Nationalrat letzte Woche über die Konzernverantwortungsinitiative und entschied mit 109 zu 69 Stimmen, an einem indirekten Gegenentwurf festzuhalten. Kurz davor konnte Roche in einem Interview mit dem «Tages-Anzeiger» ihre Ablehnung der Volksinitiative darlegen. Viel Raum nahm dabei das Thema «Haftung» und die angebliche Gefahr einer «Klagewelle» ein. Das Parlament hat mich letzten Sommer als Experten für Haftpflichtrecht zum Gegenentwurf befragt.

Ich betrachte den Gegenentwurf als grundsoliden Kompromiss, und die Lösungen für den juristischen Feinschliff liegen längst auf dem Tisch. Wären Unternehmen wie Roche an einer rechtssicheren und im internationalen Vergleich bescheidenen Regelung interessiert, so müssten sie den Gegenentwurf unterstützen. Zahlreiche Konzerne aus der Westschweiz oder Detailhändler wie Migros und Coop tun dies bereits, und am Montag hat auch die gewichtige Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) ihre Unterstützung kommuniziert. Drei Diskussionspunkte möchte ich hier aufgreifen.

Erstens spricht Roche in Bezug auf die Volksinitiative von einer «sehr breiten» Haftung. Diese Haftung umfasse «unter Umständen auch die weltweite Lieferantenkette». Der Gegenvorschlag ist glasklar: Wo keine Kontrolle, da keine Haftung. Hierbei definiert das Parlament Kontrolle gar ausgesprochen restriktiv und beschränkt die Haftung damit auf den eng verstandenen Konzern. Jegliche

Haftung für Zulieferer ist klar ausgeschlossen.

Der Mechanismus des Gegenvorschlags ist am besten in zwei Kreisen zu verstehen: In einem weiten Kreis, inklusive Lieferanten, verankert er das Risikomanagement für Menschenrechte und Umwelt (Sorgfaltsprüfung). In einem sehr engen Kreis wird die zivilrechtliche Haftung der Schweizer Konzernmutter geregelt. Diese umfasst gravierende Schäden (etwa Körperverletzungen), die ein von ihr kontrolliertes Unternehmen verursacht hat und die sie mit sorgfältiger Beaufsichtigung hätte verhindern können. Im internationalen Vergleich fällt die Vorlage zurückhaltend aus.

Zweitens erweckt Roche den Eindruck, es sei ein Novum, wenn ein Schweizer Gericht in einem Zivilprozess über einen ausländischen Schaden zu befinden habe. Dies ist jedoch alles andere als unüblich. Es gilt der Beklagtengerichtsstand, das heisst, immer wenn gegenüber einer in der Schweiz wohnhaften Person – oder eben einem Konzern mit Sitz in der Schweiz – ein Schaden eingeklagt wird, ist das Schweizer Gericht zweifelsfrei zuständig. Die Beurteilung eines Auslandssachverhalts ist gängige Gerichtspraxis.

Im Zivilverfahren ist nicht das Gericht für die Beweiserhebung verantwortlich, sondern es ist an den Parteien, die Beweise zu erbringen. Beweisschwierigkeiten für einen Schaden und die Schadensursachen sind somit die Herausforderung des Geschädigten und nicht des Beklagten oder des

Gerichts. Dem Schweizer Unternehmen steht es sodann frei, sich von der Haftung zu befreien, indem es offenlegt, wie es die ausländische Tochtergesellschaft mit angemessener Sorgfalt überwacht hat. Es geht im Kern also darum, dass ein Schweizer Gericht das Verhalten eines Schweizer Unternehmens beurteilt. Das ist angemessen und praktikabel.

Zum Schluss sei die Bemerkung gestattet, dass es doch seltsam anmutet, wenn ein Unternehmen wie Roche an der Bedeutung von verlässlichem Rechtsschutz für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen rüttelt – etwa mit Aussagen wie: «Viel wichtiger als der rechtliche Druck ist hier der Druck durch die Medien.» Wenn es umgekehrt darum geht, Patentansprüche durchzusetzen, vertrauen Pharmakonzerne gern aufs Gesetz und wo nötig auf Gerichte, selbstverständlich auch grenzüberschreitend. Wohl eher ungerne würde man sich hier auf öffentliche Appelle an die Fairness der Konkurrenz beschränken. Wenn Roche umgekehrt für sich postuliert, jeder mache Fehler, «aber wenn wir diese entdecken, korrigieren wir sie von selber; wir brauchen dazu kein Gericht», so entspricht dies nicht meinem Verständnis eines Rechtsstaats.



Franz Werro
Professor für Obligationenrecht und Europäisches Privatrecht an den Universitäten Freiburg und Georgetown (USA)